

Rechtsprechungsübersicht Februar 2022

1. Materielles Asylrecht

Frauen im eritreischen Nationaldienst keine soziale Gruppe, aber drohender ernsthafter Schaden: Frauen im eritreischen Nationaldienst stellen keine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 9. Februar 2022 \(Az. 4 LA 74/20\)](#), seien aber, wenn sie in den militärischen Teil des eritreischen Nationaldienstes einberufen werden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einem ernsthaften Schaden durch sexuelle Übergriffe von Vorgesetzten ausgesetzt. Die Entscheidung ist insofern aufschlussreich, als die umfangreichen Ausführungen des OVG zum drohenden ernsthaften Schaden durch sexuelle Übergriffe nicht entscheidungserheblich waren.

Keine Gruppenverfolgung von kurdischen Sunniten im Irak: Irakische Staatsangehörige sunnitischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit müssen aktuell im Irak nicht mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit einer Gruppenverfolgung im Sinne von § 3 AsylG rechnen, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 27. Januar 2022 \(Az. 9 LA 29/20\)](#). Insbesondere sei, so das OVG, die (Unter-)Gruppe der „männlichen Personen, sunnitischer Religionszugehörigkeit, kurdischer Volkszugehörigkeit, aus der Provinz Al-Anbar stammend“ keine eigene soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, weil ihr eine deutlich abgegrenzte Identität fehle. Dass diese Region besonders vom Bürgerkrieg im Irak betroffen gewesen sei und lange Zeit unter der Kontrolle und Macht des IS gestanden habe, so dass in den Augen der schiitischen Milizen die Bevölkerung aus diesen Orten als Anhänger oder Sympathisant des IS betrachtet werde, führe nicht zu einer deutlich abgegrenzten Identität der männlichen kurdischen Sunniten, die speziell aus dieser Region stammen.

Rücknahme der Zuerkennung des subsidiären Schutzes erfordert Einzelfallprüfung: Die Rücknahme der Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 73b Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG setzt eine gegenwärtige, konkrete und schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraus, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln sei, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 21. Januar 2022 \(Az. A 4 S 108/22\)](#). Dies ergebe sich aus den Auslegungsvorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 17 Abs. 1 lit. b der EU-Qualifikationsrichtlinie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG), hinter denen die Anforderungen bei Art. 17 Abs. 1 lit. d EU-Qualifikationsrichtlinie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG) nicht zurückbleiben können.

ten. Somit sei eine ähnliche Gefahrenprognose anzustellen wie etwa im Rahmen einer Ausweisung, die sich deshalb auch nicht automatisch nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder dem Ende des Strafvollzugs erübrige. Dementsprechend könne das Vorliegen etwa nur einer „abstrakten“ oder „generellen“ Gefahr für einen Ausschluss des subsidiären Schutzes nicht genügen.

Drohender Wehrdienst in Syrien führt nicht zur Flüchtlingsanerkennung: In seinem [Urteil vom 21. Januar 2022 \(Az. 5 A 1402/18.A\)](#) geht das Oberverwaltungsgericht Bautzen davon aus, dass die drohende Einberufung zum Wehrdienst in Syrien nicht zur Anerkennung als Flüchtling führe. Gegenüber der militärischen Lage, die der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 19. November 2020 \(Az. C-238/19\)](#) in den Blick genommen habe, habe sich die Lage in Syrien zwischenzeitlich erheblich verändert, daher sei es unwahrscheinlich, dass die Ableistung des Wehrdienstes in Syrien den Kläger dazu „veranlassen würde“, Verbrechen im Sinne von § 3 Abs. 2 AsylG zu begehen. Wehrdienstentzieher seien im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien auch nicht einer Verfolgungsqualität erreichenden diskriminierenden Behandlung durch das syrische Regime oder einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung wegen einer (unterstellten) oppositionellen Gesinnung oder eines anderen Verfolgungsgrundes ausgesetzt, außerdem stelle die Gruppe derjenigen, die sich dem Wehr- oder Militärdienst in Syrien entzogen hätten, keine soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar.

Keine Ableitung internationalen Familienschutzes von einem Familienschutzberechtigten: Angehörige der Kernfamilie können internationalen Schutz nach § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylG nur von einer Person ableiten, welcher die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus nicht ihrerseits kraft Ableitung zuerkannt worden ist, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 21. Dezember 2021 \(Az. 1 B 35.21\)](#). Die Regelungen zielten eindeutig darauf, so das BVerwG, „Ableitungsketten“ auszuschließen, ohne jedoch Familienangehörigen des Schutzberechtigten die Möglichkeit zu nehmen, einen Asylantrag auf eigene Verfolgungsgründe zu stützen. Dies stehe auch im Einklang mit Verfassungs- und Unionsrecht, etwas anderes folge auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz der Kernfamilie international Schutzberechtigter, die zu anderen Normen bzw. Fallkonstellationen ergangen sei und auch sonst keinen greifbaren Anhalt für ein unionsrechtliches Gebot eines voraussetzungslosen Familienasyls enthalte.

Vermischtes vom Bundesverwaltungsgericht: Das Bundesverwaltungsgericht hat in vier weiteren Verfahren (Beschlüsse vom 7. Dezember 2021, Az. [1 B 73.21](#), [1 B 76.21](#) und [1 B 79.21](#) und vom 21. Dezember 2021, Az. [1 B 68.21](#)) die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, welche Anforderungen an die Annahme einer „starken Vermutung“ für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes mit einem der in Art. 10 der Qualifikations-Richtlinie 2011/95/EU genannten Verfolgungsgründe, sowie deren Widerlegung, zu stellen sind. In einem weiteren Verfahren ([Beschluss vom 7. Dezember 2021, Az. 1 B 75.21](#)) hat das BVerwG die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, welche Anforderungen an die Annahme einer „starken Vermutung“ für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes mit einem der in Art. 10 der Qualifikations-Richtlinie 2011/95/EU genannten Verfolgungsgründe, sowie deren Widerlegung, zu stellen sind. Mit [Beschluss vom 4. Januar 2022 \(Az. 1 B 100.21\)](#) hat das BVerwG eine Nichtzulassungsbeschwerde in einem weiteren Wehrdienstentziehungsverfahren zurückgewiesen, weil die Beschwerde keine revisionsrechtlich klärungsfähige Rechtsfrage fallübergreifender Bedeutung dargelegt habe. Mit [Beschluss vom 13. Dezember 2021 \(Az. 1 B 85.21\)](#) hat das BVerwG eine Nichtzulassungsbeschwerde in einem Verfahren zurückgewiesen, in dem der Kläger die Klärung der Maßstäbe für die Annahme einer Gruppenverfolgung für grundsätzlich bedeutsam hielt.

2. Asylverfahren

EuGH zu unzulässigen Anträgen bei Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat: Ein Mitgliedstaat könne gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU von seiner Befugnis Gebrauch machen, einen Antrag auf internationalen Schutz deshalb für unzulässig zu erklären, weil dem Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt worden sei, so der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 22. Februar 2022 \(Rs. C-483/20\)](#), dabei müsse jedoch, wenn dieser Antragsteller der Vater eines minderjährigen, unbegleiteten Kindes sei, dem in dem erstgenannten Mitgliedsstaat subsidiärer Schutz gewährt worden sei, für die Aufrechterhaltung des Familienverbands gemäß Art. 23 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU Sorge getragen werden. Außerdem dürften die Mitgliedstaaten von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem der Drittstaatsangehörige bereits internationalen Schutz genieße, entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorlägen und es im Hinblick auf diese Schwachstellen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass dieser Drittstaatsangehörige tatsächlich Gefahr laufe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden. Der EuGH hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Neue Übersicht zu vorläufigen Maßnahmen des EGMR an EU-Ostgrenze: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer [Pressemitteilung vom 21. Februar](#)

[2022](#) eine aktualisierte Übersicht zu den von ihm erlassenen vorläufigen Maßnahmen veröffentlicht, die die Situation von Schutzsuchenden an der EU-Ostgrenze betreffen und sich gegen Polen, Litauen und Lettland richten. Danach hat er zwischen August 2021 und Mitte Februar 2022 69 Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen erhalten und solche Maßnahmen in 65 Verfahren angeordnet. Derzeit seien noch 12 vorläufige Maßnahmen in Kraft.

Spanischer Richter ordnet Wiedereinreise aus Ceuta abgeschobener Minderjähriger an: Ein Ermittlungsrichter in Ceuta hat laut einem [Pressebericht vom 17. Februar 2022](#) in zwei Urteilen angeordnet, dass eine Gruppe von 14 Minderjährigen, die im August aus Ceuta abgeschoben worden war, nach Spanien zurückgeführt werden müsse. Die Behandlung der Minderjährigen in Spanien und ihre Abschiebung nach Marokko seien rechtswidrig gewesen und auch nicht durch das Abkommen zwischen Spanien und Marokko aus dem Jahr 2007 über die Zusammenarbeit bei der Verhinderung der illegalen Auswanderung von unbegleiteten Minderjährigen abgedeckt gewesen. Es gehe nicht darum, so der Richter, dass „irgendwelche Verfahrensschritte ausgelassen wurden“, sondern „dass sie alle ausgelassen wurden“.

Gericht stellt erneut Pushback in Österreich fest: Das österreichische Landesverwaltungsgericht Steiermark hat [Meldienberichten](#) zufolge in einer Entscheidung vom 16. Februar 2022 erneut einen Pushback an der österreichisch-slowenischen Grenze festgestellt. Die österreichische Polizei habe mündlich vorgebrachte Asylbegehren ignoriert, was sowohl österreichisches als auch internationales Recht gebrochen habe und in „gröblicher Außerachtlassung“ des faktischen Abschiebungsschutzes rechtswidrig gewesen sei. Das Gericht hatte bereits [im Juli 2021](#) einen solchen Pushback durch österreichische Behörden festgestellt.

Rückführung nach Italien soll zulässig sein: Ein gesunder und arbeitsfähiger anerkannter Schutzberechtigter sei in Italien derzeit nach seiner Rückführung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK ausgesetzt, so das Oberverwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Urteil vom 15. Februar 2022 \(Az. 2 A 46/21\)](#), etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem [Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.1.2022 \(Az. 1 B 66.21\)](#), mit dem der Antrag auf Zulassung der Revision gegen das [Urteil des OVG Münster vom 20.7.2021 \(Az. 11 A 1689/20.A\)](#) zurückgewiesen wurde. Das Urteil setzt sich ausführlich mit der Situation von anerkannten Flüchtlingen in Italien auseinander.

Auswechslung der Begründung für die Ablehnung von Beweisanträgen im Urteil unzulässig: Mit [Beschluss vom 14. Februar 2022 \(Az. 13 A 2027/19.A\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung in einem asylrechtlichen Verfahren zugelassen, nachdem das erstinstanzliche Verwaltungsgericht die Begründung für die Ablehnung der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge in seinem Urteil ausgewechselt hatte. Dies habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, weil nicht auszuschließen sei, dass die rechtzeitige Bekanntgabe

der für das Urteil letztlich tragenden Begründung der Beweisantragsablehnung zu einer anderen, dem Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätte.

Reichweite des asylverfahrensrechtlichen Beschwerdeausschlusses: In seinem [Beschluss vom 4. Februar 2022 \(Az. 10 ME 8/22\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden, dass es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 80 AsylG auch dann handele, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Anordnung einer Abschiebung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG über das Vorliegen inländischer Vollstreckungshindernisse nach § 60a Abs. 2 AufenthG entscheide und diesbezüglich Anordnungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG treffe. Der in diesem Verfahren betroffene Ausländer hatte sich in einem Eilverfahren erfolglos gegen die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung in Form der Durchführung eines Corona-Tests gewehrt und gegen die Beschlüsse des zuständigen Verwaltungsgerichts Beschwerde eingelegt, die das OVG entsprechend seiner Argumentation für unzulässig hielt.

Vermischtes vom Bundesverwaltungsgericht: In den beiden Verfahren, in denen [im Juli 2021 das OVG Münster entschieden hatte](#), dass zwei aus Italien nach Deutschland weitergereiste Schutzberechtigte oder Asylsuchende ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien nicht rücküberstellt werden dürften, hat nach einer [Meldung von Pro Asyl vom 3. Februar 2022](#) das Bundesverwaltungsgericht die Zulassung der Revision nun abgelehnt.

Drohende psychische Schäden als ernsthafte Gesundheitsgefahr im aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahren: Mit [Urteil vom 2. Februar 2022 \(Az. 2 LB 184/21\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bremen entschieden, dass im Rahmen eines Verteilungsverfahrens nach § 15a AufenthG bei psychotherapeutischen Behandlungen auch eine erst vor kurzem begonnene Beziehung zu der behandelnden Person schützenswert sein könne. Außerdem könne ausgehend von dem § 15a Abs. 1 AufenthG zugrundeliegenden Beschleunigungsgebot nicht angenommen werden, dass eine Umsetzung einer Verteilungsentscheidung in angemessener Zeit tatsächlich und rechtlich möglich sei, wenn zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt ein Vollstreckungshindernis absehbar über mehrere Monate bestehe. Die Entscheidung diskutiert ausführlich die rechtlichen Vorgaben für die Berücksichtigung psychischer Erkrankungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens.

Kein Widerruf des subsidiären Schutzes wegen nur besuchsweiser Rückkehr: Ein von vorneherein nur zu Besuchszwecken erfolgter, lediglich kurzzeitiger Aufenthalt im Herkunftsland stellt kein zwingendes Indiz für den Wegfall der für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Umstände dar, so das Verwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Urteil vom 27. Januar 2022 \(Az. 6 K 1666/19\)](#). Eine bloß kurzfristige Rückkehr in den Herkunftsstaat müsse nicht zugleich bedeuten, dass dem subsidiär Schutzberechtigten die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts nicht mehr drohe, so das VG, dabei sei neben dem Anlass der vorübergehenden Rückkehr, den Umständen der Einreise, der Dauer und des Ortes des Auf-

enthalt im Herkunftsland auch von Bedeutung, ob Verfolgungsmaßnahmen bei der Rückreise ausblieben. Während bei drohender staatlicher Verfolgung die Gefahr als groß anzusehen sei, dass der Staat bei legaler Einreise Kenntnis von der Einreise erhalte und bei fortbestehendem Verfolgungsinteresse auf den Betroffenen zuzugreifen in der Lage sei, dränge sich demgegenüber bei nichtstaatlichen Akteuren die Annahme, dass sie umgehend von der Einreise des Betroffenen Kenntnis erlangen, gerade nicht auf.

Zweit Antrag eines in Griechenland Schutzberechtigten darf nicht als unzulässig abgelehnt werden: Asylanträge von Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, dürfen derzeit nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 27. Januar 2022 \(Az. A 4 S 2443/21\)](#). Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls bestehe nach aktuellen Erkenntnissen die ernsthafte Gefahr, dass solchen Personen wegen des realen Risikos von Obdachlosigkeit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK drohe. Der VGH Mannheim schließt sich in diesem ausführlich begründeten Urteil der Rechtsprechung diverser anderer Rechtsmittelgerichte ([OVG Bremen](#), [OVG Lüneburg](#), [OVG Koblenz](#), [OVG Münster](#)) an.

BVerwG zu Dublin-Entscheidungen des OVG Münster: Die Nichtzulassungsbeschwerde, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen die [Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. Juli 2021](#) eingelegt hatte, hat das BVerwG mit [Beschluss vom 17. Januar 2022 \(Az. 1 B 66.21\)](#) zurückgewiesen. Interessant ist der Beschluss vor allem wegen der Auseinandersetzung des BVerwG mit den vom Bundesamt vorgebrachten Argumenten für die Zulassung der Revision. Danach liege zum einen kein Verfahrensmangel vor, insbesondere habe das OVG das rechtliche Gehör des Bundesamts nicht verletzt, außerdem sei ein Verfahrensfehler auch insoweit nicht dargelegt, als eine unzureichende Auseinandersetzung mit Erkenntnismitteln und insbesondere der im Ergebnis entgegenstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gerügt werde. Die vom Bundesamt aufgeworfene Rechtsfrage, ob Ausländern in Bezug auf einen nach der Dublin-III-Verordnung zur Asylverfahrensdurchführung zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union zumutbar sei, eine Erwerbstätigkeit im informellen Bereich der Schattenwirtschaft auszuüben, habe keine grundsätzliche Bedeutung, so das BVerwG, weil sie nicht entscheidungserheblich sei. Das BVerwG lässt aber insoweit offen, ob ein weitergehender, abstrakt-genereller unionsrechtlicher Klärungsbedarf zu den Maßstäben der Statthaftigkeit einer Verweisung auf die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft bestehe, etwa dahin, ob danach zu differenzieren sei, in welcher Weise der Staat gegen Schwarzarbeit vorgehe, auf wen eine etwaige Strafandrohung abziele und wie sich der tatsächliche Bedarf an ausländischen Arbeitskräften in bestimmten Sektoren der Volkswirtschaft und die tatsächliche Praxis der Strafverfolgung darstellten.

US-amerikanischer Wehrdienstverweigerer scheitert vor Gericht: Nach fast fünf Jahren hat der Verwaltungsgerichts-

hof München mit [Beschluss vom 17. Januar 2022 \(Az. 21 ZB 17.30616\)](#) den Antrag auf Zulassung der Berufung im Asylverfahren des US-amerikanischen Wehrdienstverweigerers Andre Shepherd abgelehnt. In dem Verfahren, das mit dem Asylantrags Shepherds im Jahr 2008 seinen Anfang nahm, war bereits der Europäische Gerichtshof involviert, der mit [Urteil vom 26. Februar 2015 \(Rs. C-472/13\)](#) Art. 9 Abs. 2 der (alten) EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG ausgelegt hatte; das Verwaltungsgericht München hatte Shepherds Klage danach mit [Urteil vom 16. November 2016 \(Az. M 25 K 15.31291\)](#) in erster Instanz abgewiesen. Das Verwaltungsgericht, so der VGH, habe sich ausreichend mit dem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt und das Urteil nicht verspätet abgefasst, außerdem sei die vom Kläger aufgeworfene Frage, auf welche militärische Einheit es bei der Beurteilung der Völkerrechtswidrigkeit eines militärischen Einsatzes ankomme, bereits durch den EuGH geklärt worden.

3. Aufenthaltsrecht

Klärung des Begriffs der Aufenthaltserlaubnis ist schwierige Rechtsfrage: Bei der Frage nach der richtigen Auslegung des Wortes „Aufenthaltserlaubnis“ in § 9 Abs. 1 BeschV handele es sich seit der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 um eine schwierige Rechtsfrage, für deren abschließende Klärung in einem Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kein Raum sei, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 31. Januar 2022 \(Az. 11 S 1085/21\)](#). In dem Verfahren, in dem der VGH die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin anordnete, geht es um die Beantwortung der Frage, ob unter Aufenthaltserlaubnissen im Sinne von § 9 Abs. 1 BeschV nur Aufenthaltserlaubnisse zu verstehen sind, die auf einer behördlichen Zulassung des Ausländers zum Arbeitsmarkt beruhen oder ob auch der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ausreicht, die kraft Gesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Weiterwanderung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger: Mit [Beschluss vom 27. Januar 2022 \(Az. 3 A 709/16\)](#) hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der EU-Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen übermittelt. Der VGH fragt insbesondere, ob die Vorschrift des § 38a Abs. 1 AufenthG, wonach ein weiterwandernder langfristig Aufenthaltberechtigter auch im Zeitpunkt der Verlängerung seines Aufenthaltstitels die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten in dem ersten Mitgliedstaat innehaben muss, mit der Richtlinie vereinbar ist.

Terminregistrierung ist kein Visumantrag: Mit [Beschluss vom 25. Januar 2022 \(Az. 3 S 87/21\)](#) hat das Obergericht Berlin-Brandenburg festgehalten, dass die Online-Registrierung eines Terminwunsches bei einer deutschen Botschaft im Ausland nicht als Visumantrag ausgelegt

werden könne. Die Auslandsvertretung habe die Terminregistrierung nicht als Antrag verstehen können, weil dabei nicht alle für eine Antragstellung erforderlichen Informationen übermittelt wurden, die laut dem Visumhandbuch des Auswärtigen Amts erforderlich seien. Die lange Wartezeit nach der Terminregistrierung sei unbeachtlich, weil es möglich gewesen wäre, die grundsätzlich nicht formgebundene Visumbeantragung jenseits einer persönlichen Vorsprache geltend zu machen, nämlich schriftlich bei der deutschen Botschaft. Der Zeitpunkt eines Visumantrags ist, wie im entschiedenen Fall, beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG) vor allem wegen des Erfordernisses der Minderjährigkeit zu diesem Zeitpunkt relevant.

Keine Altersfeststellung auf Vorrat: Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit [Urteil vom 24. Januar 2022 \(Az. 4 K 607/18.KS\)](#) entschieden, dass eine Feststellung des Lebensalters nach § 49 Abs. 3 AufenthG einen konkreten Anlass voraussetzt und nicht gleichsam auf Vorrat angeordnet werden darf. Unabhängig von einem konkreten Anlass habe die Ausländerbehörde die Möglichkeit, eine Altersfeststellung nach § 49 Abs. 5 AufenthG anzuordnen, allerdings nur bei Vorliegen der dort genannten besonderen Voraussetzungen.

Ärztliche Untersuchung in der Ausländerbehörde muss erforderlich sein: Vor Anordnung des persönlichen Erscheinens in einer Ausländerbehörde nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Zwecke einer ärztlichen Untersuchung habe die Behörde stets sorgfältig zu prüfen, ob dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Regelungen erforderlich sei, so das Obergericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 21. Januar 2022 \(Az. 2 M 162/21\)](#), vor allem vor dem Hintergrund, dass § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht verlange, dass eine ärztliche Untersuchung in der Ausländerbehörde stattzufinden habe. Im entschiedenen Fall war die Ausländerbehörde mit einem von der betroffenen Ausländerin eingeholten ärztlichen Gutachten, das ihre Reiseunfähigkeit feststellte, nicht einverstanden und wollte eine erneute Begutachtung in den Räumlichkeiten der Behörde anordnen, das OVG hielt dies für unzumutbar und rechtswidrig.

Duldungsfiktion tritt nur einmal ein: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit [Beschluss vom 20. Januar 2022 \(Az. 11 S 2757/20\)](#) entschieden, dass die Duldungsfiktion des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur im Falle des erstmaligen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an einen legalen titelfreien Aufenthalt eintritt. Wurde ein Antrag zwischenzeitlich abgelehnt und beantrage der Ausländer nunmehr erneut die Erteilung eines Aufenthaltstitels, komme er nicht mehr in den Genuss der Wirkungen des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; dies gelte auch dann, wenn ein anderer Aufenthaltstitel beantragt werde.

Klärung des Begriffs der Ausländerbehörde hat keine grundsätzliche Bedeutung: Der Frage, ob Ausländerbehörden im Sinne des § 71 Abs. 1 AufenthG ausschließlich Kommunalbehörden sind oder ob die Wahrnehmung der in § 71 Abs. 1 AufenthG gesetzlich geregelten Aufgaben auch den oberen Landesbehörden, den Landesministerien, zugewiesen werden darf und soweit das der Fall ist, ob die Begründ-

derung einer solchen Zuständigkeit über eine Rechtsverordnung erfolgen darf, komme keine grundsätzliche Bedeutung zu, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 2. Dezember 2021 \(Az. 1 B 38.21\)](#) weil sie sich unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze zweifelsfrei beantworten lasse. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sei auch nicht mit der Frage dargelegt, ob ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht aus der Richtlinie ARB 1/80 auch dann weiterhin bestehe, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage nach dem nationalen Aufenthaltsgesetz erteilt worden sei.

4. Aufnahmebedingungen

Normenkontrollantrag gegen Hausordnung von Erstaufnahmeeinrichtung teilweise erfolgreich: Mit Urteil vom 2. Februar 2022 (Az. 12 S 4089/20) hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim einem Normenkontrollantrag gegen die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg teilweise stattgeben, wie aus einer vom Gericht am 24. Februar 2022 veröffentlichten [Pressemitteilung](#) hervorgeht. Die Regelungen der Hausordnung zum Betreten der Wohnzimmer durch Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Freiburg und dort eingesetzter privater Dienstleister seien unwirksam, so der VGH, weil die Zimmer eine Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG darstellten. Einschränkungen des Grundrechtsschutzes bedürften einer gesetzlichen Grundlage, wofür die Generalklausel des § 6 Abs. 3 Satz 2 des baden-württembergischen FlÜAG oder Regelungen in einer von dem Einrichtungsleiter erlassenen Hausordnung nicht genügen.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Ausweisungsbezogenes Einreise- und Aufenthaltsverbot bei asylrechtlicher Rückkehrentscheidung: Ein an eine Ausweisung anknüpfendes Einreise- und Aufenthaltsverbot der Ausländerbehörde könne auch dann mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen, wenn lediglich eine in einem Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorliege, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 16. Februar 2022 \(Az. 1 C 6.21\)](#). Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folge zwar, dass auch ein allein an eine Ausweisung geknüpftes Einreise- und Aufenthaltsverbot im Anwendungsbereich der EU-Rückführungsrichtlinie mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen müsse, was voraussetze, dass im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt objektiv eine Rückkehrentscheidung vorliege. Eine solche Rückkehrentscheidung könne aber auch eine im Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung sein.

Verstoß gegen Recht auf Freiheit durch zu lange Inhaftierung während des Asylverfahrens: In seinem [Urteil vom 3. Februar 2022 \(Az. 20611/17, Komissarov gg. Tschechische Republik\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit

und Sicherheit) festgestellt, nachdem der Beschwerdeführer entgegen den Vorgaben des nationalen Rechts für einen langen Zeitraum während seines Asylverfahrens inhaftiert war, weil parallel ein Auslieferungsverfahren gegen ihn betrieben wurde. Die nationalen Behörden und Gerichte hätten die Verzögerung des Asylverfahrens und die daraus resultierende überlange Dauer der Inhaftierung ignoriert und damit unverhältnismäßig gehandelt.

Nicht existierende persönliche Bindung ist kein Ausweisungshindernis: Könne von einer auch nur in Ansätzen entwickelten emotionalen Bindung eines Kindes zum ausgewiesenen Vater nicht die Rede sein, sondern allenfalls von einem Interesse des Vaters an der Herstellung einer bisher nicht existierenden persönlichen Bindung zu seinem Kind, das ihn bisher noch nicht kennengelernt habe, spreche im Rahmen der Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen (§ 53 Abs. 1 und 2 AufenthG) nichts dafür, dass Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK die Annahme eines überwiegenden Bleibeinteresses gebieten könnten, so das Obergericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 1. Februar 2022 \(Az. 3 N 130/21\)](#). In einem solchen Fall sei auch der Vorwurf nicht berechtigt, dass entgegen Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention dem Kind keine Chance gegeben werde, seinen Vater als Vater kennen zu lernen.

Ausweisungsinteresse wegen Verstoßes gegen die Passpflicht: Mit [Beschluss vom 7. Januar 2022 \(Az. 2 M 137/21\)](#) hat das Obergericht Magdeburg entschieden, dass dem Ausweisungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht entgegengehalten werden könne, dass sich eine allein auf die Passlosigkeit des Ausländers gestützte Ausweisung als unverhältnismäßig erweisen werde. Für das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG komme es nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden könnte.

6. Sonstiges

EuGH-Generalanwalt zu Hafenstaatskontrollen: EuGH-Generalanwalt Rantos hat in dem Verfahren um italienische Hafenstaatskontrollen von privaten Seenotrettungsschiffen in seinen [Schlussanträgen vom 22. Februar 2022 \(Rs. C-14/21 und C-15/21\)](#) argumentiert, dass private Schiffe, mit denen regelmäßig Such- und Rettungseinsätze auf See durchgeführt würden, vom Hafenstaat einer Kontrolle unterzogen werden könnten, ob sie internationalen Normen entsprechen. Dabei seien diejenigen Vorschriften anwendbar, die in Hinblick auf die mit ihnen tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten anwendbar seien und nicht lediglich die Vorschriften, die auf Tätigkeiten anwendbar seien, für die das Schiff klassifiziert wurde. Die bloße Tatsache, dass ein Schiff systematisch zur Seenotrettung zum Einsatz komme, entbinde dieses Schiff nicht von der Beachtung der nach dem Völkerrecht oder dem Unionsrecht für es geltenden Anforderungen. Der Gerichtshof ist an die Ansichten des Generalanwalts nicht gebunden, folgt ihnen aber häufig. Der EuGH hat hierzu auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Verstoß gegen Recht auf faires Verfahren bei Strafverfolgung eines mutmaßlichen Menschenmugglers: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit [Urteil vom 10. Februar 2022 \(Az. 32084/19, Al Alo gg. Slowakei\)](#) die Slowakei wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verurteilt, weil die Belastungszeugen in einem Strafverfahren wegen Menschenmuggels bereits vor der Hauptverhandlung abgeschoben wurden und der Angeklagte keine Gelegenheit erhalten habe, ihre Aussagen zu hinterfragen. Es sei zwar im Prinzip nicht erforderlich, so der EGMR, dass die Zeugen bis zum Abschluss des Strafverfahrens in der Slowakei verblieben, jedoch seien dem slowakischen Gericht ihre ausländischen Aufenthaltsorte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bekannt gewesen, so dass es nicht gerechtfertigt gewesen sei, sie nicht wenigstens auf anderem Wege an der Hauptverhandlung teilnehmen zu lassen, etwa im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen.

Nachweis der Identität bei Resettlement-Flüchtlingen: Nach einem [Beschluss des Kammergerichts vom 28. Januar 2022 \(Az. 1 W 18/21, 1 W 19/21\)](#) sind Resettlement-Flüchtlinge, denen auf Grund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahmezusage erteilt worden ist, auch ohne Asylverfahren in Deutschland als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zu betrachten. Ihnen könne daher nicht zugemutet werden, sich einen Reisepass ihres Heimatstaates zu beschaffen, für die Identitätsfeststellung im Personenstandsverfahren könne in diesem Fall ein in Deutschland ausgestellter Reiseausweis für Ausländer in Verbindung mit anderen ermittelten Indizien ausreichend sein. Da im entschiedenen Verfahren keine Zweifel an der Identität der Antragsteller bestanden, verpflichtete das Kammergericht das zuständige Standesamt, den Vermerk „Identität nicht nachgewiesen“ aus dem Geburtenregister zu entfernen.

Keine Auslieferung nach Rumänien bei defizitären Haftbedingungen: In seinem [Beschluss vom 27. Januar 2022 \(Az. 2 BvR 1214/21\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen eine Auslieferung nach Rumänien gerichtet hatte. Die Auslieferung verletze den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 4 GRCh (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), weil das Oberlandesgericht Saarbrücken bei der Bewilligung der Auslieferung seinen Prüfungspflichten nicht ausreichend nachgekommen sei, insbesondere nicht seiner Pflicht zur Gesamtwürdigung der Haftbedingungen einschließlich des dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Hafttraums für alle Haftan-

stalten, in denen der Beschwerdeführer seine Haftstrafe in Rumänien verbüßen solle. Der Beschluss des BVerfG führt fast lehrbuchmäßig auf, welche Prüfungsschritte deutsche Gerichte in Auslieferungsverfahren aus grundrechtlicher Sicht abarbeiten müssen.

EuGH-Vorlage zum Datenschutz in asylgerichtlichen Verfahren: Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist schon seit einiger Zeit für Entscheidungen bekannt, die sich kritisch mit der elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auseinandersetzen (siehe Urteile vom 7. April 2017, Az. [6 K 280/17.WI.A](#) und [6 K 429/17.WI.A](#), sowie Urteil vom 9. August 2017, Az. [6 K 808/17.WI.A](#)) und die nicht unwidersprochen geblieben sind (etwa VG Stade, Urteil vom 5. November 2021, Az. [6 A 1264/17](#)). Bereits im September 2021 hat das VG Wiesbaden zudem ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH initiiert, in dem es um die Frage der Vereinbarkeit der elektronischen Aktenführung in Asylverfahren in Deutschland mit europäischem Recht geht (Rs. [C-564/21](#)). Nun hat das VG mit [Beschluss vom 27. Januar 2022](#) ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren auf den Weg gebracht, in dem argumentiert wird, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten in Asylverfahren in Deutschland gegen die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoße und damit rechtswidrig sei, weil kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, keine Regelung zur elektronischen Aktenübermittlung und keine Vereinbarung der gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen existierten. Daraus ergebe sich die Frage, so das VG, ob betroffene Asylsuchende die in der DSGVO an sich vorgesehenen Rechte auf Löschung ihrer Daten und auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten in asylgerichtlichen Verfahren geltend machen könnten, und ob sonst Verwertungsverbote bestünden.

Negativer Kompetenzkonflikt für ausländerrechtliche Durchsuchungsanordnungen in Niedersachsen: Für Durchsuchungsanordnungen zur Durchführung einer Abschiebung nach § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG sollen in Niedersachsen nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg die Verwaltungsgerichte zuständig sein ([Beschluss vom 4. November 2021 \(Az. 12 W 124/21\)](#)). Da das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das anders sieht und die ordentlichen Gerichte für zuständig hält ([Beschluss vom 10. März 2021 \(Az. 13 OB 102/21\)](#)), hat das OLG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, die auch eingelegt wurde. Hintergrund dieses Kompetenzkonflikts ist die Frage, ob § 58 Abs. 10 AufenthG landesrechtliche Rechtswegeregungen zulässt (so das OVG), oder ob die Vorschrift das gerade nicht erlaubt (so das OLG).